

3345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985 den § 3 des Fremdenpolizeigesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die in diesem Zusammenhang am 2. Oktober 1986 beschlossene Novellierung war von vornherein als Übergangslösung gedacht und sollte demnach mit 31. Dezember 1987 außer Kraft treten. Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. September 1987 den § 3 des Fremdenpolizeigesetzes in der Fassung der erwähnten Novelle erneut, als im Widerspruch zu Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aufgehoben.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll daher eine Neufassung dieser Bestimmung vorgenommen werden, die den vom Verfassungsgerichtshof umschriebenen Voraussetzungen entspricht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Dr. W a b l  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann